

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Fa. Diemer + Sauter GmbH + Co. KG**

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Rechtsgeschäfte mit unseren Kunden. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen einschließlich Montage gilt die VOB Teil B, auszugsweise die VOB Teil C in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Als Ganzes gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch, wenn die VOB Teil B nicht wirksam einbezogen ist.

2. Sonstige Leistungen und Lieferungen

Für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Gegenständen sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der vorstehenden Ziff. 1 sind, oder Bauleistungen, bei denen die VOB Teil B gemäß Ziff. 1 nicht wirksam einbezogen sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- 2.1 Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von vier Monaten ab Vertragsschluss oder verzögert sich die Lieferung über vier Monate ab Vertragsschluss aus Gründen, die allein der Kunde zu vertreten hat oder in seinem Risikobereich liegen, so ist Diemer + Sauter berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen.
- 2.2 Wird die von Diemer + Sauter geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, Streik oder unverschuldetes Unvermögen seitens Diemer + Sauter oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.
- 2.3 Ist eine Versendung der Ware durch Diemer + Sauter vereinbart, so erfolgt diese ab Standort Diemer + Sauter auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 2.4 Offensichtliche Mängel müssen von Nichtkaufleuten spätestens 21 Tage nach Lieferung der Ware gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.
- 2.5 Bei berechtigten Mängelrügen hat Diemer + Sauter die Wahl, entweder den mangelhaften Liefergegenstand nachzubessern oder dem Kunden gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange Diemer + Sauter seinen Verpflichtungen auf Behebung des Mangels nachkommt, hat der Kunde nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt. Ist eine Nacherfüllung des Mangels unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Kunde einen entsprechenden Preisnachlass oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 2.6 Keine Mängel sind unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen; ebenso unwesentliche, zumutbare Abweichungen in der Oberfläche, Farbe oder Struktur, insbesondere bei Nachbestellungen, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind.
- 2.7 Ist die vertragliche Leistung von Diemer + Sauter erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.8 Kündigt der Kunde vor Ausführung den Werkvertrag, so ist Diemer + Sauter berechtigt, 30 Prozent der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Diemer + Sauter bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

3. Zahlung

Diemer + Sauter ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern. Werden diese nicht erbracht, wird Diemer + Sauter vom Kunden eine Absicherung der Vergütung fordern (Bankbürgschaft). Wird die verlangte Sicherheit nicht erbracht, so ist Diemer + Sauter berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen. Diesen kann die Diemer + Sauter pauschal in Höhe von 30 Prozent der Restauftragssumme geltend machen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Diemer + Sauter bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruht. Ist der Kunde Kaufmann, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, soweit nicht die gegnerischen Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Diemer + Sauter behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag vor. Das gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn Diemer + Sauter sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Diemer + Sauter ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält. Der Kunde ist verpflichtet, Pfändungen des Eigentumsvorbehaltsgegenstandes Diemer + Sauter unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Kunde ist nicht berechtigt, über den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand zu verfügen, insbesondere ihn zu veräußern oder zu belasten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewandt werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 5.2 Ist der Kunde Unternehmer, ist er zur Weiterveräußerung des Vorbehaltsgegenstandes im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltsgegenstandes tritt der Kunde schon jetzt an Diemer + Sauter in Höhe des mit Diemer + Sauter vereinbarten Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Diemer + Sauter, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Diemer + Sauter wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde nicht im Verzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 5.3 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltsgegenstandes erfolgt namens und im Auftrag für Diemer + Sauter. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an dem Vorbehaltsgegenstand an der umgebildeten Sache fort. Sofern der Vorbehaltsgegenstand mit anderen, Diemer + Sauter nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Diemer + Sauter das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Vorbehaltsgegenstandes von Diemer + Sauter, zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt auch für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde Diemer + Sauter anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Diemer + Sauter verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von Diemer + Sauter gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an Diemer + Sauter ab, die ihm durch die Verbindung des Vorbehaltsgegenstandes mit einem Grundstück oder gegen einen Dritten erwachsen. Diemer + Sauter nimmt die Abtretung schon jetzt an.
- 5.4 Diemer + Sauter verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert den Wert der gesicherten Forderung um mehr als 20 Prozent übersteigt.

6. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Entwürfe

Diemer + Sauter behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an allen Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen vor. Diese dürfen ohne Zustimmung von Diemer + Sauter weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Im Falle der Nichterteilung des Auftrages sind diese unverzüglich zurückzugeben.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 7.1 Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand Friedrichshafen.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Entsprechendes gilt bei einer Lücke. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.